

# Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien)

vom 22. Dezember 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>1</sup>  
über Radio und Fernsehen (RTVG) und  
auf Artikel 24 Absatz 1<sup>bis</sup> des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>2</sup> (FMG),  
*erlässt die folgenden Richtlinien:*

## 1. Abschnitt: Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln die Nutzung und die Zuteilung von Frequenzen, die nach dem Nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ)<sup>3</sup> primär dem Rundfunk zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Richtlinien betreffen die folgenden Frequenzbereiche:

- |    |                   |           |   |            |
|----|-------------------|-----------|---|------------|
| a. | Langwelle         | 148.5 kHz | – | 283.5 kHz  |
| b. | Mittelwelle       | 526.5 kHz | – | 1606.5 kHz |
| c. | Kurzwelle         | 3000 kHz  | – | 30 MHz     |
| d. | VHF Band II (UKW) | 87.5 MHz  | – | 108 MHz    |
| e. | VHF Band III      | 174 MHz   | – | 230 MHz    |
| f. | UHF Band IV/V     | 470 MHz   | – | 790 MHz    |

<sup>3</sup> Die Nutzung von Frequenzen im VHF Band II (UKW) und ihre Zuteilung an konzessionierte Radioveranstalter im Sinne der Artikel 25, 38 und 43 RTVG richten sich nach der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007<sup>4</sup> sowie der Verordnung vom 9. März 2007<sup>5</sup> über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV).

1 SR 784.40

2 SR 784.10

3 Art. 25 Abs. 2 FMG (SR 784.10); der NaFZ ist im Internet abrufbar unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Themen > Frequenzen & Antennen.

4 SR 784.401

5 SR 784.102.1

## 2. Abschnitt: Frequenznutzung

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Frequenzen nach Artikel 1 Absatz 2 dienen in erster Linie der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Frequenzen und die Gestaltung der einzelnen Bedeckungen bei digitalen Nutzungen erfolgen auf Basis der internationalen fernmelderechtlichen Bestimmungen und Abkommen.

### Art. 3 Freigabe

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Freigabe von lokalen, regionalen, sprachregionalen und nationalen Frequenzen. Es berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Verfügbarkeit der Frequenzen aufgrund der internationalen Fernmeldeabkommen;
- b. die nationalen und internationalen Marktentwicklungen;
- c. die internationalen Standardisierungen;
- d. die Bedürfnisse:
  1. der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG),
  2. der privaten Radio- und Fernsehveranstalter,
  3. der Fernmeldedienstleisterinnen.

<sup>2</sup> Bei der Freigabe von Frequenzen legt das UVEK fest:

- a. den Anteil der Übertragungskapazität für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen mit oder ohne Zugangsrecht (Art. 53 und 54 Abs. 2 Bst. b RTVG);
- b. die Einzelheiten der Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen, insbesondere die Übertragungsqualität; und
- c. die zeitliche und geografische Staffelung der Erschliessung des Versorgungsgebiets.

<sup>3</sup> Es informiert die Konzessionsbehörde, sobald die entsprechende Funkkonzession im Sinne von Artikel 26 FKV<sup>6</sup> direkt erteilt oder ausgeschrieben werden kann.

### Art. 4 Fester Anteil der Übertragungskapazität

Die Konzessionsbehörde kann in der Funkkonzession festlegen, dass der vom UVEK definierte prozentuale Anteil für Radio und Fernsehen sowie für zugangsberechtigte Programme auch dann unverändert bleibt, wenn die Übertragungskapazität aufgrund von neuen Technologien effizienter genutzt wird.

<sup>6</sup> SR 784.102.1

### 3. Abschnitt: Frequenzzuteilung

#### Art. 5 Netzplanung

Das BAKOM erstellt die Grundlagen für die Netzplanung. Es prüft die Entwürfe für die Detailplanung der Sendernetze, die ihm die Funkkonzessionäre oder die von ihnen beauftragten Netzbetreiber unterbreiten.

#### Art. 6 Funkkonzession

<sup>1</sup> Die Einzelheiten für den Funkbetrieb richten sich nach der Funkkonzession.

<sup>2</sup> Beim Entscheid über die Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebiets berücksichtigt die Konzessionsbehörde insbesondere die wirtschaftliche Tragbarkeit der Erschliessung und den Stand der Technik.

#### Art. 7 Umstellung

<sup>1</sup> Die Konzessionsbehörde kann in der Funkkonzession die Umstellung der analogen auf die digitale Nutzung anordnen, sofern das Interesse an der Spektrumseffizienz und die internationale Marktentwicklung dies erfordern.

<sup>2</sup> Sie kann in der Funkkonzession die Umstellung eines digital betriebenen Mehrfrequenzsendernetzes auf ein Gleichfrequenzsendernetz anordnen, sofern das Interesse an der Spektrumseffizienz dies erfordert.

<sup>3</sup> Sie räumt den Konzessionären einen angemessenen Zeitraum für die Umstellung ein.

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Art. 8 Aufhebung bisheriger Richtlinien

Die Richtlinien des Bundesrates vom 2. Mai 2007<sup>7</sup> für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF-Band sind aufgehoben.

#### Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2011 in Kraft.

22. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>7</sup> BBl 2007 3441

